



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0007(NLE)

6285/26
ADD 1

TRANS 72
SOC 82

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen in Bezug auf einen Vorschlag zur Ermöglichung eines Beitritts der Mongolei zum AETR zu vertretenden Standpunkts

ANHANG

Artikel 14 Absatz 1 des AETR erhält folgende Fassung:

- „(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. März 1971 zur Unterzeichnung auf; nach diesem Tag liegt es für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa und für Staaten, die nach Absatz 8 oder 11 der Statuten in beratender Eigenschaft zu dieser Kommission zugelassen sind, zum Beitritt auf. Beitritte nach Absatz 11 der Statuten sind auf folgende Staaten beschränkt: Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Marokko, Mongolei und Tunesien.“
-